

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 30. Dezember 1981

29. Stück

35. Verordnung: Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen.

36. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

35.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Dezember 1981 betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975 und Nr. 21/1980 wird verordnet:

§ 1. Die Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen

Pflegeheim Lainz
Pflegeheim Baumgarten und Rochusheim
Pflegeheim Liesing
Pflegeheim St. Andrä
Pflegeheim Klosterneuburg
Pflegeheim Sozialmedizinisches Zentrum Ost

werden mit 300 S pro Pflgetag und Pflegling festgesetzt.

§ 2. Die Gebühr für Transporte von Pfleglingen mit anstaltseigenem Krankenwagen in die Pflegeheime St. Andrä und Klosterneuburg wird mit 350 S je Transportiertem festgesetzt.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1981 verliert die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Dezember 1980 betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen, LGBl. für Wien Nr. 43/1980, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

i. V. Fröhlich-Sandner

36.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Dezember 1981, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung

der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975 und 21/1980 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 39/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 2 778 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 2 709 S |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf | |
| Familienbeihilfe | 1 390 S |
| b) mit Anspruch auf | |
| Familienbeihilfe | 833 S |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1982 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt einschließlich 30 S Wohnbeihilfe

- | | |
|--|----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 1 088 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 1 438 S“ |

3. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1982 ein Betrag von 480 S.“

4. Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 1 500 S nicht überschreiten.“

5. Im Abs. 3 des § 6 tritt an die Stelle des Betrages „528 S“ der Betrag „555 S“.

6. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Die Einkommensrichtsätze für die Gewährung der in § 16 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes bezeichneten Leistungen der Krankenhilfe sowie der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen werden mit dem eineinhalbfachen Betrag der in § 1 genannten Richtsätze zuzüglich des Mietbedarfes nach § 5 Abs. 2 festgesetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1980, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird, LGBl. für Wien Nr. 39/1980, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Fröhlich-Sandner